

Badekuren nicht auf Krankenschein

Zu dem Leitartikel
in Heft 32/1982

Zweitrangiger Vertragspartner?

... Vom staatlichen Markgrafentbad Badenweiler sind schon seit Jahr und Tag bis 60 Prozent Fremdverordnungen von Kurmiteln beliefert worden, um Umsätze zu machen. Und die Kassen haben prompt bezahlt, auch wenn diese Verordnungen nicht immer genau, vollständig und für den Patienten zuträglich waren. Und es soll heute so weitergehen!

Nach 35 Jahren kassenärztlicher Tätigkeit und langer Tätigkeit in der Berliner KV und Ärztekammer habe ich den Eindruck, daß unsere Kassenärztliche Bundesvereinigung manchmal nur zweitrangiger Vertragspartner zu den Krankenkassenverbänden ist, sonst wäre diese Krankenkostendämpfung in puncto Kuren nicht nur existenzbedrohend auf die Badeärzte abgewälzt worden. Im Monat August (Hochsaison) war ein 90prozentiger Rückgang an Badeärztscheinen zu verzeichnen. Zehn ganze Pauschalscheine bleiben! Aber es wird auf Kasse weitergebadet.

Dr. med. Werner Pannier
Im Bahnhof 14
7847 Badenweiler

□

Warum Überweisungsscheine?

Wieso fordern Kurheime einen Überweisungs- bzw. Behandlungsschein, wenn dem Patienten für dieses Heim eine Kur durch die Bundesversicherungsanstalt ge-

währt wird? Besteht diese Forderung zu Recht, oder kann ich einen Überweisungsschein verweigern?

Dr. Bruno Freundlieb
Grillopark 29
4100 Duisburg-Hamborn

□

Stellungnahme

Die Frage, warum Kurpatienten vor Antritt ihrer BfA-Kur von Kurheimen aufgefordert werden, einen Kranken- oder Überweisungsschein mitzubringen, möchte ich mit der von den Rentenversicherungsträgern hierzu selbst gegebenen Begründung beantworten.

Danach liegt es im eigenen Interesse des Patienten, bei längerer Abwesenheit vom Wohnort vorsorglich einen Krankenschein mitzunehmen, um während einer möglichen interkurrenten Erkrankung am Kurort unverzüglich einen Kassenarzt aufsuchen zu können. Es soll sich hierbei lediglich um eine Erinnerung oder Empfehlung handeln.

Gegen die vorsorgliche Mitnahme eines Krankenscheines läßt sich sicher nichts einwenden, solange der Versicherte im Falle der Erkrankung nicht an der Wahrnehmung der ihm zustehenden freien Arztwahl gehindert wird. Natürlich darf der Krankenschein nicht als Grundlage für die Verordnung von Kurmaßnahmen mißbraucht werden. Anders ist dagegen die Frage zu beurteilen, ob vom Kassenarzt erwartet werden darf, daß er prophylaktisch einen Überweisungsschein zur Mitnahme ausstellt. Ein Überweisungsschein hat in einem bestehenden Krankheitsfall einem bestimmten Zweck zu dienen; er ist sorgfältig und vollständig auszufüllen, das heißt, die Gebietsbezeichnung des Arztes, an den überwiesen werden soll, ist anzugeben, die Diagnose/Verdachtsdiagnose sowie der Überweisungsauftrag sind einzutragen.

Demgegenüber hätte ein vom Hausarzt ausgestellter Überweisungsschein ohne diese Angaben die Funktion eines Ersatzkrankenscheines. Diese Rolle ist jedoch dem Überweisungsschein nie zugegedacht worden.

Anders wäre jedoch der Sachverhalt zu beurteilen, wenn im Rahmen einer Erkrankung wegen der Gefahr einer Verschlimmerung vorsorglich ein Überweisungsschein mitgegeben wird. Dann müssen aber auch die Gebietsbezeichnung des am Kurort zu konsultierenden Arztes, der Überweisungsgrund und der Auftrag angegeben sein.

Hans-Dieter Bogwitz
c/o Kassenärztliche
Bundesvereinigung
Haedenkampstraße 3
5000 Köln 41

ZITAT

Verfehler Aktionismus

„Ein aus dem Augenblick bestimmter Aktionismus der Sozialpolitik, der finanzielle Entlastungen und Belastungen nach der jeweiligen Liquiditätsslage zwischen den Versicherungszweigen hin- und herschiebt und in rascher Folge widerruft, was er gestern an Leistungen versprochen hatte, muß einen vorzüglichen Nährboden für Aktivitäten jener Kräfte abgeben, die mit unserer überkommenen Sicherungsstruktur auf Kriegsfuß stehen und schon immer das Heil in zentralistischen Einheitslösungen sahen.“

Aus: Wesen und Bedeutung der Gliederung in der sozialen Sicherung. Schriftenreihe der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V., Band 1, Köln 1982, Seite 4